



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

118. Decrete der Regierungs-Canzlei aus den J. 1695. 1696 wegen
Aussteuerung der Kinder vom Hofe zu Asemissen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

de, was sie derwegen dem Hachherrn und Guthsherrn davon zu thun schuldig seye.

Darauf ist erkannt: So der Meyer einig fruchtbar Holz ohne Vorwissen des Guthsherrn hauen würde, soll er des Holzes verlustig seyn und dem Guthherrn zustellen.

Zum einundzwanzigsten gefragt: So ein Hachgenosse von dem Hachrichter aus Befehl des Hachherrn geheischet, und sothanes versagte und nicht erschiene, was sein Bruch seyn sollte?

Darauf erkannt: daß der Ungehorsame, so *contumaciter* verbleibe, so oft das geschehe, eine Kanne Weins zu Broche geben solle.

Diese gefragte und erkannte Orthel sind durch die Inwehrunge wohlgemelts unserß gnädigen jungen Herrn in ihre Kraft gegangen und beschlossen über die fünf Hagen als nämlich: Dettern, Bremke, Heddernhagen, Mienwalde und Neuenhagen.

N^o 118.

In Supplication = Sachen der verwittibten Meyerschen zu Affemissen, betreffende die Wiederverheirathung auf den Hof und Remission derer Restanten auf demselben, auch beider Ehen Kinder Erziehung, dieser künftige Aussteuer, und das Recht *Successionis* auf dem Hofe, wird Namens *Mmi* Hochgr. Gnaden der andermaligen Verhelichung auf dem Hofe und daß die Wittib denselben mit ihrem Verlobten beziehen und bemeyern möge, deferivet, jedoch daß denen Söhnen erster Ehe der Hof, darin nach Gewohnheit des Orts succediren, bevorbleibe, also der angehende neue Meyer schuldig seyn solle, bei des Anerben erhaltenen völligen mündigen Jahren, wann derselbe sich alsdann zu verheirathen gedenket, und es dem Hofe dienlich zu seyn geachtet wird, demselben den Hof abzutreten und die Leibzucht zu beziehen, dieselbe, Zeit seiner Frauen Lebens, mit derselben zu genießen, jedoch daß er des Hofß Beste zu dessen Wieder aufnehmen sich angelegen seyn lasse, die herrschaftlichen *Onera* davon abstatte und nach Möglichkeit die Schulden abführe, ersterer und zweiter Ehe Kinder nothdürftig alimentire und zur Schulen und Kirchen halte, mit Zuziehung derselben Verwandten ihnen beförderlich seye, daß sie nach ihrer Gelegenheit mögen ausgesteuert werden, die dann hingegen des Hofes Beste zu beachten und dem Meyer Hülfe zu leisten schuldig seyn. So viel aber die restirende herrschaftliche *Onera* betrifft, wann dieselbe zuvörderst mit dem Landvogt Bracht liquidiret und dergestalt übergeben, darinn allerförderlichst gnädige Erklärung erfolgen solle und wann der neue Meyer den Hof mit einer solchen *Dote*, wie angegeben, beweislich verbessere, sollen in

dieser Ehe erzeugende Kinder ihre Aussteuer nach Gelegenheit auch zu erwarten haben.

Decretum Detmold den 6. Decbr. 1695.

Gräfl. Lipp. Canzler und Rätthe daselbst.

In eadem ca.

Communicetur Affemischer Kinder Vormündern und werden fürerst die Meyerjahre, *salva extensione* nach des neuen Meyers Verhalten auf 15 Jahre determiniret, die völlige Leibzucht, so lange die Wittib lebet, derselben mit ihrem künftigen Mann zugeeignet, nach eines derselben Abfall aber, auf die Halbscheid restringiret. Die **Dotativa**, wan der neue Meyer sich wohl verhält, und seine **Dotem** zu des Hofes Besten wirklich einbringet, bleibt letzterer Ehe Kindern mit vorigen gemein und soll *ratione remissionis* nächstens Bescheid erfolgen.

Decretum Detmold den 12. Sept. 1695.

Gräfl. Lipp. Canzl. daselbst.

Decretum in eadem ca.

Communicetur der verwittibten Meyerschen zu Affemissen, sich wegen *intus* angezogenen Abstandes des Meyerrechtes auf den zweiten Sohn erster Ehe, weil dergestalt dem angegebenen neuen Meyer die determinirte Jahre nicht zugeeignet noch wegen so kurzer Zeit der Hof durch die Kinder künftiger Ehe mag beschweret werden, auch wegen Genießung der Leibzucht und sonst, nicht weniger die Beschwerde über der Kinder erster Ehe Erziehung und was die Erwachsene an *restirenden* . . . auch in *futurum* prätrendiren, zu erklären, bis dahin vorige **Resolutiones in suspenso** verbleiben **et fiat insinuatio**.

Decretum Detmold den 21. Dec.

Gräfl. Lipp. Canzl. daselbst.

Decretum in eadem ca.

Auf Johann Henrich Dingerdissens *ad protocollum* den 14. huj. dictirte Versicherung und darauf von dem beeidigten Vormunde Affemissischer Kinder Johann Bernd Frohnen eingebrachte endliche Protestation, ergeheth der Bescheid dahin, daß der Hof zu Affemissen mit dritter Ehe Kindern Aussteuer nicht zu beschweren, wohl aber der Wittibben zuzulassen seyn, auf gewisse mit dem Vormund und andern Verwandten vergleichende Jahre die Administration des Hofes mit ihrem künftigen Ehemanne zu übernehmen und nach Verlauf derselben mit diesem die Leibzucht zu beziehen und so lange sie beide am Leben zu genießen, auch sein beweislich Eingebrahtes wieder zurück zu nehmen: müssen dann der Vormund und Anverwandte der Kinder angewiesen werden, hiebei zu consideriren, daß der ver-

storbene Meyer als ein freier Mann, der Wittib die Verheirathung auf den Hof verschrieben.

Decretum Detmold den 25. Febr. 1696.

Gräfl. Lipp. Canzl. daselbsten.

Continuatum.

Weil gnädige Landesherrschaft an denen amtsfreien Meyerhöfen, als Landesherr nicht weniger, als andern derselben verpflichteten Gütern Sorge zu tragen hat, daß durch die Stiefeltern dem Gute keine neue Beschwerden aufgebürdet werden, und dem angehenden neuen Meyer, behuf seiner erzielenden Kinder, sein Eingebrautes verbleibet, und darüber nach Ablauf seiner Administration die ganze Leibzucht, Zeit seiner künftigen Ehefrauen zu genießen hat, so lässet man es bei jüngerem **Decreto** bewenden.

Decretum Detmold den 27. Febr. 1696.

Fürstl. Lipp. Justizcanzlei.

N^o 119.

In Sachen der Diekmeyerschen Geschwister Louise verhehelichte Gronemeyer zu Hovedissen und Consorten, Kläger und Recurrenten gegen den Colon Diekmeyer Nr. 7 zu Wülfern, Beklagten und Recursen,

Erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe &c. hiermit für Recht: daß es des eingewandten Recurses ohnerachtet bei dem Erkenntnisse des Amts Schötmar vom 16. May 1823 lediglich zu belassen, Recurrenten auch zur Erstattung der dem Recursen in dieser Instanz verursachten Kosten schuldig zu verurtheilen seyen.

V. R. W.

Conclusum am Generalhofgerichte den 20. April et publicatum Detmold den 18. May 1825.

Entscheidungsgründe.

Denn es bezwecken

1) die in der Polizeiordnung Tit. VII. §. 3 sowohl als in der Verordnung vom 5. April 1702 hinsichtlich der Colonats-Brantschätze enthaltenen Bestimmungen unstreitig die Aufrechterhaltung der Bauerngüter, um dieselben in den Stand zu setzen, die öffentlichen Abgaben prästiren zu können. Jene verordnet daher ausdrücklich: daß die Brantschätze aus denjenigen, was ein Bauersmann an fahrender Habe aus seinem Haushalte entbehren kann, gethätigt, aber keine hohen Geldsummen als &c. protocollirt werden; diese aber will, daß dieselben nicht nach bloßer Angabe des einen oder andern Theils, sondern nach vorheriger sorgfältiger Untersuchung derer Unterthanen